

Autohausticker: Recht

Ausgabe 4 / Januar 2011

Verweisung auf kostengünstigere „Smart-Repair-Methode“



RA Marion Andrae
Gesellschafterin & Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

LG Saarbrücken, Urteil vom 24.09.2010 (Az. 13 S 216/09)

Sachverhalt:

Das klägerische Fahrzeug wurde durch eine sich öffnende Fahrzeugtür des Beklagtenfahrzeuges angestoßen, wodurch eine Eindellung entstand. Die Klägerin verlangt auf Basis eines von ihr eingeholten SV-Gutachtens die Nettoreparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt für die herkömmliche Beseitigung der Eindellung sowie eine Wertminderung. Die beklagte Haftpflichtversicherung wendet ein, der Schaden sei durch die sog. „Smart-Repair-Methode“ („Drückermethode“) ohne Lackierung erheblich günstiger zu beseitigen. In I. Instanz wurden der Klägerin nur die Kosten der „Smart-Repair-Methode“ zugesprochen (über 750 Euro weniger als geltend gemacht).

Urteilsgründe:

Das Berufungsgericht hat entschieden, dass sich die Klägerin auf die kostengünstigere Reparaturmethode verweisen lassen muss. Wie bei unterschiedlichen Stundenverrechnungssätzen zweier Reparaturbetriebe muss aber der **Schädiger darlegen und beweisen**, dass die günstigere Reparaturmethode **gleichwertig** ist und dem Geschädigten auch **müheles zugänglich** ist. Nur dann muss sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Die beklagte Versicherung konnte vorliegend durch ein SV-Gutachten nachweisen, dass die „Smart-Repair-Methode“ gleichwertig, aber kostengünstiger ist. Auch hat sie der Klägerin eine konkrete Spezialwerkstatt benannt, die müheles erreichbar war, da nur 2,5 km vom Wohnsitz der Klägerin entfernt.

Schlussfolgerungen für Einwendungen gegen Reparaturkostenkürzungen:

- ein abstrakter Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit reicht nicht
- die Schädiger-Versicherung hat die Gleichwertigkeit darzulegen und zu beweisen
- die konkrete Alternative muss dem Geschädigten zumutbar und müheles zugänglich sein
- im Fall der Reparatur muss der Hinweis auf die günstigere Alternative auch rechtzeitig erfolgen

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen